

machen, worin er folgendes verzeichnet: „In diesem Kirchspiel ist nicht mehr als eine Kirche, die steht zu Eutrißsch, dazu sind eingepfarrt zwei Dörfer: Gohlis und Möckern. Eutrißsch hat 40 Häuser, Gohlis auch 40 und drei Häusergen, Möckern 23 Häuser und 7 Häusergen.“

Auch bis zum Jahre 1830 veränderte und vergrößerte sich Gohlis, dem vor allem eine gute Verbindung mit Leipzig fehlte, nur sehr wenig. Noch 1831 betrug die Einwohnerzahl 588 Personen, männliche 276, weibliche 312. Haushaltungen waren 131 vorhanden. Die Entwicklung des Ortes ging demnach nur langsam vonstatten. Es war auch nicht so leicht, als Häusler aufgenommen zu werden, denn den Gutsbesitzern war es verboten, Mieter ohne „des Herrn Vergünstigung“ aufzunehmen. Wer aufgenommen werden wollte, mußte nach einem Jahr Wartezeit sich der Gutscherrschaft wieder vorstellen, die über sein Verbleiben entschied. Die Häusler haben weder Grund noch Boden. Wer aber als Nachbar aufgenommen werden will, muß einen bestimmten Betrag an die Gemeindefasse entrichten und mit der Hand versprechen, daß er die Artikel der Dorfordnung halten und die Gemeindefasten willig tragen will.

2. Dorfordnung

Nach dem Dreißigjährigen Kriege war es der Wunsch der Lehns- und Gerichtsherrschaft, das durch Neuerungen bedrohte alte Gewohnheitsrecht durch schriftliche Festlegung zu sichern und Beunruhigungen zu verhüten, die sich aus Rechtsunsicherheit ergeben konnten. Die älteste uns bekannte Dorfordnung von Gohlis befindet sich im Ratsarchiv von Leipzig. Sie ist von den Erb-, Lehns- und Gerichtsherrn zu Gohlis Benno und Otto von Dieskau 1657 bekanntgegeben worden. Die Dorfordnung trägt die Überschrift „Confirmirte Dorfgebräuche und Gewohnheiten 1657“.

An ihre Bestimmungen schloß sich 1720 die Gemeindeordnung des Universitätsprofessors Lüder-Mende im wesentlichen an. War er doch durch Heirat Eigentümer der Gutscherrschaft geworden. Vergleicht man die Gemeindeordnungen der Leipziger Gegend, so ergibt sich, daß die meisten einem allgemeinen Vorbilde folgen, das auch für die Gohliser maßgebend war.

Ein Teil der Paragraphen enthält öffentlichrechtliche Bestimmungen, die aus der landesherrlichen Gesetzgebung entlehnt sind. Sie wurden ohne Zutun und wohl auch ohne Zustimmung der Bauern aufgenommen. Die Gerichtsherrschaft fungierte dabei als Obrigkeit. Sie hatte nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, darüber zu wachen, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen in ihrem Gerichtsbezirke befolgt wurden. Die Bauern waren persönlich frei.

3. Die Flur

Die Ortsflur wurde von Wiesen und Feldern gebildet, nur vereinzelt von Gehölz, Strauchwerk und mehreren Teichen unterbrochen. Die nordwestliche Grenzlinie der Stadt Leipzig verlief von der Parthenbrücke am Gerbertor nach der Elsterbrücke bei Lindenau. Die Verpflichtung zum Wege- und Brückenbau für Gohlis reichte 1359 bis in die Gegend der heutigen Jakobstraße. Dort am Ranstädter Tor stand das Wegeholz, ein kleiner, 8 Acker großer Wald, der 1562 abgeschlagen wurde. Bis dahin hatten die Gohliser für die Instandhaltung der Schottenbrücken und der Tischbrücken zu sorgen. Der Eingang in das Dorf ging durch den Hof der Mühle und hier über die in langgezogener Schleife dahinfließende Pleiße. Die Mühle bestand damals schon seit langem, denn sie wird schon 1317 urkundlich erwähnt. Die Dorfstraße machte dort, wo jetzt der Schloßchenweg einmündet, ein Knie, ihre Fortsetzung führte nach dem Nachbardorfe Eutrißsch, der Weg dahin war für die Bewohner von Gohlis der Kirchweg.